

Boot und Liegeplatzordnung

1. Vergabe der Bootsliegeplätze

Bootsliegeplätze können nur an Mitglieder der dem Stadtverband der Sportfischer 1954 e.V. Duisburg angeschlossenen Vereine vergeben werden. Die Bewerbung um einen Liegeplatz hat Schriftlich über den Vorstand des Mitgliedsvereines zu erfolgen. **Der Liegeplatzinhaber/Anwärter hat im Besitz eines über seinen Verein Bestellten Jahreserlaubnisscheines zu sein.** Die Erteilung des Liegeplatzes erfolgt in der Reihenfolge eingehender Anträge. Zugeteilte Liegeplätze sind zu nutzen. Neubewerber haben **ein Jahr** Zeit den Liegeplatz mit einem Boot zu belegen, sollte nach Ablauf dieses Jahres kein Boot am Liegeplatz liegen wird dieser vom Vorstand gemäß Warteliste neu vergeben. Alle anderen Boote haben vom **15. März bis 30. November** am Liegeplatz zu liegen. Auch hier gilt liegt in dieser Zeit kein Boot am Liegeplatz, wird der Liegeplatz gemäß Warteliste vom Vorstand neu vergeben.

Ausnahmen müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.

Bis zum 31.01. eines jeden Jahres hat der Liegeplatzinhaber einen Ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsbogen einzureichen. (Vorgabe der WBD aus den Pachtverträgen)

2. Bauart-Maße-Kennzeichnung

Die Angelboote müssen Ihrer Bauart nach, -Ruderboote mit Holz/GFK oder Kunststoffrumpf sein. Die Aussemmaße der Boote dürfen die von der Stadt Duisburg vorgeschriebenen Größen von Breite **135cm** bis **150cm** und Länge von **350cm** bis **400cm** in keinem Fall überschritten werden. Die Liegeplatznummer ist mir einem **S**(Sportfischer) vorangestellt als Kennzeichnung in min. **15cm** hohen **15mm** Breiten Buchstaben/Ziffern **beidseitig** oberhalb der Wasserlinie am **vorderen Bootsrumpf sichtbar in Gelber Farbmarkierung anzubringen.**

Bei der Ausfahrt zum Fischen ist dringend darauf zu achten, dass die Kennzeichnung nicht durch die Bootsplane oder ähnlichem verdeckt wird.

3. Liegeplatz

Der Bootseigner (**Halter 1**) hat dafür sorge zutragen, dass sein Angelboot in einem ordnungsgemäßen Zustand ist. Halterungen haben aus Edelstahl und diebstahlsicher zu sein. Ketten oder Seile dürfen nicht verwendet werden. Jedes offene Angelboot ist mit einer Plane oder Abdeckung zu versehen, die das Boot auch bei Starken Wind vor dem Eindringen von Regen Schützt. Die Boote sind so zu befestigen, dass Beschädigungen der Nachbarboote ausgeschlossen sind.

Der Bootseigner hat sein Boot regelmäßig, insbesondere bei Sturm und Unwettern, zu Inspizieren. Der SVB ist dafür nicht zuständig. In der Zeit vom **1. November** bis zum **30. März** dürfen Angelboote auf dem dafür vorgesehenen Winterlager im SVB auf eigene Gefahr abgelegt werden. Hierbei ist eine Beschädigung der Rasenfläche zu vermeiden. Bei Zu widerhandlungen behält sich der SVB vor, die Reinigung des Platzes dem

Verursacher in Rechnung zu stellen. Bootseigner, deren Boot nach dem **30. März** noch im Winterlager liegt, werden abgemahnt. Das Winterlager wird dann vom SVB kostenpflichtig geräumt, **50 €** wird dazu in Rechnung gestellt. Das Boot wird zwischen gelagert, für die Lagerung in der Verbandanlage stellen wir dann **20 €** je angefangene Woche in Rechnung

4. Übertragen des Liegeplatzes

Eine Übertragung des Liegeplatzes auf einen neuen Bootseigner ist **nicht** statthaft. Bei Rückgabe oder Kündigung des Liegeplatzes erfolgt eine Neuvergabe ausschließlich durch den SVB unter Anwendung der Regularien der Vergabe der Bootsliegeplätze. Eine Übertragung des Liegeplatzes vom Zweithalter auf den Ersthalter ist dann möglich wenn der Zweithalter mindestens **3** Jahre lang Zweithalter war.

5. Gebühren

Für kleinere Reparaturen, Pflege der Bootsliegeanlage, Videoüberwachung, Beleuchtung und Bereitstellung des Winterlagers, ist eine **Umlagegebühr von 35 €** zu entrichten. Für den zugeteilten Liegeplatz ist eine jährliche **Gebühr von 45 €** fällig. Der Gesamtbetrag in Höhe von **80 €** ist bis zum 15. Januar auf das Konto des Stadtverbandes der Sportfischer 1954 e.V. Duisburg einzuzahlen bei der: **Sparda-Bank West IBAN: 10 3606 0591 0000 9627 24**

Für die Zuteilung eines Liegeplatzes ist eine einmalige Zahlung von **120 €** zu errichten. Für den Zweiteintrag (Halter 2) im Bootsausweis ist eine einmalige Gebühr von **55 €** zu Zahlen.

Mitglieder eines dem SVB angeschlossenem Verein, die im Besitz eines Jahreserlaubnisscheines für die Sechs-Seen-Platte sind, steht das Leihboot **S 120** gegen eine Gebühr von **10 €** je Tag zur Verfügung. Anmeldungen zur Nutzung des Leihbootes können beim Bootswart oder in der Geschäftsstelle beim Vorstand erfolgen.

6. Arbeitsleistung

Zur Erhaltung und Pflege der Bootsanlage und deren Wege ist der Vorstand des SVB berechtigt, kostenlose Arbeitsleistung anzuordnen. **Für diese eventuellen Arbeitseinsätze der Liegeplatzinhaber werden dann entsprechende Einsatzlisten geführt. Bei unentschuldbarer Teilnahme werden je Liegeplatz 30 € an Ausgleichszahlung fällig, wobei bei Körperlicher Einschränkung GdB 50% oder Älter wie 70 Jahre von dieser Regelung Abstand genommen werden kann.** Diese Arbeiten fallen wesentlich im Frühjahr und im Spätherbst an z.B. bei kleineren Reparaturen am Bootshafen, Reinigungen und Befestigungen der Wege zum Bootshafen, Vorbereitung und Aufbau des Winterlagers **Ende Oktober** und Abbau nach dem **15. März**. Boote mit Anhaftungen von Muscheln am Bootsrumpf sind auf der Fläche vor den Carports zu reinigen, der Bootseigner hat die Muscheln zu entsorgen.

Kein Boot mit Muschelanhaftungen darf auf das Winterlager verbracht werden.

7. Haftpflichtversicherung

Die Stadt Duisburg hat für alle Boote zwingend eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 256.000,-€ vorgeschrieben. Diese Haftpflichtversicherung ist vom SVB für alle Boote kollektiv abgeschlossen worden.

Darüber hinaus entbindet der Bootseigner den Stadtverband der Sportfischer 1954 e.V. Duisburg von allen Schäden die aus der Nutzung des Angelbootes oder des Liegeplatzes gegen dritte auftreten.

Empfohlen wird eine Eigene Sportbootversicherung abzuschließen.

Bei Nutzung eines Elektromotoren verfällt der Versicherungsschutz über den SVB.

8. Nutzungs- und Befahrensordnung

Für die Sechs Seen Platte ist von der Stadt Duisburg eine Nutzungs- und Befahrensordnung festgeschrieben worden. Darin sind die zum Teil unterschiedlichsten Interessen der Nutzer an der Sechs Seen Platte (Segler, Taucher, Surfer, Drachenbootfahrer, Modelbootfahrer und Angler) in Geboten und Verboten klar geregelt. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld seitens der Stadt Duisburg belegt werden. Der Vorstand des SVB behält sich eigene Maßnahmen gegen den Liegeplatzinhaber vor. Die komplette Nutzungs- und Befahrensordnung kann im Internet unter: www.duisburg.de oder in der Geschäftsstelle des SVB zu den Geschäftsseiten eingesehen werden.

An Termine der Seegelvereine (Regatten) hat der Bootshalter sich zu halten. Termine werden im Schaukasten ausgehangen und auf der Homepage bekanntgegeben. An diesen Tagen ist Schleppangeln nicht zulässig.

9. Nutzung der registrierten Angelboote

Die Angelboote dürfen von max. **2 Anglern** oder Personen genutzt werden. Das Anlegen oder befestigen des Bootes am Ufer ist nicht gestattet, gemäß der Nutzungs- und Befahrensordnung ist ein Mindestabstand von **15 m** zum Ufer einzuhalten. Das Umsetzen der Boote vom Masurensee in den Wambachsee oder Wolfsee in den Böllertsee ist nur an den dazu angegebenen Stellen zulässig.

Das Schleppangeln im Bereich der „**Gelben Brücke**“ ist nicht gestattet.

Die Bootshalter sind im Bootsausweis mit Name, Anschrift aufgeführt.

Der Bootsausweis sowie alle anderen Fischereipapiere sind bei der Ausfahrt mitzuführen und auf Verlangen der Polizei, den städtischen Kontrollorganen, der Fischereiaufsicht und den Vorstandsmitgliedern des SVB zur Kontrolle auszuhändigen.

Nach Beendigung des Angelns **muss** das Boot wieder im Bootshafen des SVB angelegt werden.

Die Angelboote dürfen nicht verliehen werden. Mindestens eine Person muss deshalb im Bootsausweis aufgeführt sein. Gastangler müssen im Besitz eines **Jahreserlaubnisscheines** für die Sechs-Seen-Platte sein.

Ausnahmen erteilt der Vorstand.

10. Zugang zum Verbandsgelände.

Alle Zugänge zum Verbandsgelände und Bootshafen sind sofort wieder gegen unbefugtes Betreten zu verschließen. Diese gilt auch für das Zugangstor zum Bootssteg. In der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr erfolgt aus Sicherheitsgründen eine permanente Videoaufzeichnung des Bootshafens und der Zugänge in der Verbandsanlage. Der Sicherheitsdienst Vollmergruppe ist berechtigt zur Nachtzeit eine Personen-Überprüfung eventuell anwesender Personen durchzuführen. **Türe und Tore sind pfleglich zu benutzen.**

11. Bootshafen und Anlage

Der Bootshafen ist ausschließlich als Liegeplatz für Angelboote erstellt. Aus Versicherungstechnischen Gründen ist das Betreten der Anlage deshalb auch nur den Liegeplatzinhabern und deren Angelbegleitung erlaubt. Das Betreten der Anlage und Bootshafen, der dazu führenden Wege und Stege erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Stadtverbandes der Sportfischer 1954 e.V. Duisburg ist deshalb bei Unfällen in Folge Glätte oder beschädigter Stegteile, Beplankungen oder Bodenbeläge ausgeschlossen. Gefahrenstellen für andere sind durch jeden Liegeplatzinhaber zu beseitigen. Während des Angelns dürfen auf der Steganlage keine Plane, Abdeckungen, Angelkarren oder sonstiges Zubehör abgelegt werden.

Beschädigungen am Bootssteg sind dem Bootswart oder dem Vorstand unverzüglich zu melden.

12. Carports

Den Bootshaltern steht zu kleineren Reparaturen ein Carport zur Verfügung.

Hier dürfen kleinere Reparaturen an den Booten oder Planen vorgenommen werden.

Die arbeiten haben schnell und zügig durchgeführt zu werden, das Carport steht jedem Bootshalter, nach Absprache mit dem Vorstand 14 Tage gratis zur Verfügung.

Bei längerer Nutzung erhebt der Vorstand eine Gebühr von **20 Euro** je angefangener Woche.

Größere Schleifarbeiten dürfen nicht durchgeführt werden.

Nach Beendigung der Arbeiten ist das Carport sauber wieder zu übergeben eine Abnahme erfolgt durch den Bootswart oder dem Vorstand. Sollte das Carport nach Aufforderung nicht vom Bootshalter gereinigt werden, übernimmt das der SVB gegen eine Gebühr von **30 Euro**.

Der Bootshalter bekommt in Zukunft kein Carport mehr überlassen.

Das Angeln im und vom Bootshafen und 15 m davor ist verboten!

Verunreinigungen des Bootshafens, der Zugänge und des Winterlagers oder der Verbandsanlage sind zu unterlassen.

Dazu gehört auch das **Ausweiden von Fischen oder Arbeiten mit Farben und anderen Materialien.**

Der Angler hat seinen Müll Privat zu entsorgen.

12. Kündigung des Liegeplatzes

Der Liegeplatz kann durch den Bootseigner jederzeit gekündigt werden, eine Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

Eine Kündigung durch den geschäftsführenden Vorstand des Stadtverbandes erfolgt, wenn die fälligen Gebühren (Liegeplatzgebühr, Umlagegebühr) nicht oder erst nach Mahnungen bezahlt werden. Ein Kündigungsgrund liegt auch vor, wenn der Bootseigner sich wiederholt nicht um sein Boot gekümmert hat und Nachbarboote beschädigt wurden.

Das Boot wird dann kostenpflichtig von seinem Liegeplatz entfernt.

Ansonsten erfolgt eine Kündigung grundsätzlich, wenn der Bootseigner innerhalb von zwei Jahren dreimal abgemahnt werden musste. In solchen Fällen erlischt auch die Bootserlaubnis des zweiten Mannes auf dem Boot.

Diese Boots- und Liegeplatzordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand und vom Bootswart überarbeitet.

In der Bootshalterversammlung 2018 wurde Sie den Liegeplatzinhabern vorgelegt.

Sie tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft

—
Stadtverband der Sportfischer
Am See 60 47279 Duisburg
E-Mail: amsee60@arcor.de
Tel.: 0203/726432
Fax: 0203/9353715

1. Vorsitzender: Klaus Lattenstein 0178/4472930
2. Vorsitzender: Kom. Dieter Gärtner 01721588027
Geschäftsführer: Jürgen Melulis 0177/7288120
Kassierer: Klaus Dräger 02065/56412

Bankverbindung
Sparda- Bank West eG
IBAN: DE 10 3606 0591 0000 9627 24

Stadtverband der Sportfischer
Am See 60 47279 Duisburg
E-Mail: amsee60@arcor.de
Tel.: 0203/726432
Fax: 0203/9353715

1. Vorsitzender: Klaus Lattenstein 0178/4472930
2. Vorsitzender: Kom. Dieter Gärtner 01721588027
Geschäftsführer: Jürgen Melulis 0177/7288120
Kassierer: Klaus Dräger 02065/56412

Bankverbindung
Sparda- Bank West eG
IBAN: DE 10 3606 0591 0000 9627 24